





11.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Plukon berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Plukon ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf Plukon diese Rechte nur geltend machen, wenn Plukon dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

11.4 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren Plukons entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Plukon als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Plukon Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe Plukons etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Plukon ab. Plukon nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 11.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben Plukon ermächtigt. Plukon verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen Plukon gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Plukon verlangen, dass der Käufer Plukon die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(n) Dritten die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten Plukons Forderungen um mehr als 10%, wird Plukon auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Plukons Wahl freigegeben.

11.5 Für den Fall, dass Waren an einen Käufer in England oder Wales geliefert werden, gilt für diese Waren – sobald sie in England oder Wales sind – zusätzlich zu dem in den Artikeln 11.1. bis 11.4. geregelten Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht ein Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, wie unten beschrieben, mit der Maßgabe, dass der Vertrag im Übrigen alleine deutschem Recht unterliegt, wie in Artikel 16.1. bestimmt:

(a) Plukon remains the owner of the property in all Goods supplied to the Buyer at any moment until such time as payment for all Goods that were sold and delivered to the Buyer at any moment have been received by Plukon in full in cleared funds from the Buyer.

(b) The Goods shall remain the property of Plukon and the Buyer shall (i) store them separately from all other goods held by the Buyer and in the way they are readily identifiable as Plukon's Goods, (ii) not remove, deface or obscure any identifying mark or packaging on the Goods and (iii) maintain the Goods in a satisfactory condition, until such time as payment for them and for all other Goods agreed to be sold to the Buyer has been received by Plukon in full in cleared funds from the Buyer.

(c) If the Goods have been resold, Plukon's beneficial entitlement shall be attached to the proceeds of the re-sale received by the Buyer.

(d) Where ownership of the property in any Goods remains vested in Plukon, Plukon shall be entitled to (i) require the Buyer to deliver all Goods in its possession which have not been resold or irrevocably incorporated into another product and (ii) if the Buyer fails to do so upon request, enter the premises where those Goods are stored in order to repossess the same.

Should Goods become damaged in any way after they have been delivered, the Buyer will be liable to pay to Plukon the full purchase price of the Goods.

## 12. Haftung und Freistellung

12.1 Die Haftung Plukons auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Artikels 12. eingeschränkt.

12.2 Plukon haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Plukon dem Grunde nach nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der Waren, sowie deren Freiheit von Mängeln, die ihre Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sonstige Pflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung der Waren ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib, Leben und Gesundheit von Personal des Käufers oder seines Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken.

12.3 Soweit Plukon gemäß Artikel 12.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Plukon bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung der verkehrstüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Waren sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Waren typischerweise zu erwarten sind.

12.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen Plukons.

12.5 Soweit Plukon Auskünfte erteilt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

12.6 Soweit Plukon und der Käufer einem Dritten nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet sein sollten (Gesamtschuldner), bestimmt sich die Haftung im Innenverhältnis Plukon-Käufer danach, inwieweit der Schaden vorwiegend von Plukon oder dem Käufer verursacht wurde (Haftung nach Verursachungsanteilen). Der Käufer hat Plukon entsprechend von der Haftung freizustellen.

12.7 Die Haftung Plukons für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesem Artikel 12. unberührt.

## 13. Auflösung, Aussetzung und höhere Gewalt

13.1 Plukon hat jederzeit das Recht, den Vertrag (außergerichtlich) aufzulösen oder (zunächst) auszusetzen, falls sie aufgrund der unverschuldeten Nichtverfügbarkeit der Waren bzw. von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Plukon muss den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstatten. Unter Umständen, die Plukon nicht zu vertreten hat, wird unter anderem der Umstand verstanden, dass Plukon im Zuge einführ- und ausfuhrbeschränkender Maßnahmen, die (gegebenenfalls) eine Behörde oder eine Instanz internationalen Rechts, an deren Beschlüsse Plukon mittelbar oder unmittelbar gebunden ist, verhängt hat, nicht in der Lage ist, ihre Pflichten zu erfüllen bzw. zu liefern.

13.2 Unter Umständen im Sinne von Artikel 13.1., die Plukon nicht zu vertreten hat und sie zur Auflösung oder zur Aussetzung des Vertrags berechtigen, fallen ferner insbesondere Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufbruch, Arbeitsniederlegungen, Aussperrungen von Arbeitnehmern, ein allgemeiner Mangel an den benötigten Rohstoffen, Stagnationen bei Zulieferern, Transportbeschwierigkeiten, Brand, Arbeit verhinderndes Wetter, Revolutionen, Piraterie, Naturkatastrophen im Allgemeinen, Vogelgrippe und andere Tierkrankheiten bzw. -seuchen, die die Geschäftstätigkeit Plukons beeinflussen können, Terrorakte, Explosionen, Übersiege, Wasserschäden, Überschwemmungen, Betriebsbesetzungen, Aussperrungen, Ein- und Ausfuhrhindernisse, behördliche Maßnahmen, Defekte an Maschinen, Stromversorgungsstörungen, allesamt sowohl im Unternehmen bei Plukon als auch bei Dritten, bei denen Plukon die für ihre Geschäftstätigkeit erforderlichen Sachen bezieht, sowie bei der in eigener oder nicht in eigener Verantwortung vorgenommenen Lagerung und während des entsprechenden Transports, sowie ferner alle übrigen Umstände, die Plukon nicht verschuldet hat und die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.

13.3 Plukon hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt im Sinne von Artikel 13.1. und 13.2. zu berufen, falls der Umstand, der der (weiteren) Erfüllung im Wege steht, eintritt, nachdem Plukon den Vertrag hätte erfüllen müssen.

13.4 Wird der Vertrag wegen höherer Gewalt im Sinne von Artikel 13.1. und 13.2. ausgesetzt, hat der Käufer das Recht, den Vertrag aufzulösen, wenn die Aussetzung einen Zeitraum von drei (3) Monaten ab dem Zeitpunkt überschreitet, an dem Plukon ihr Recht auf Aussetzung in Anspruch genommen hat, ohne dass Plukon daraus im gegebenen Fall eine Pflicht zu einer Schadensersatzleistung erwächst.

13.5 Plukon hat in den in Artikel 7.6. genannten Fällen ebenfalls das Recht, den Vertrag aufzulösen oder seine (weitere) Umsetzung auszusetzen.

13.6 Der Käufer kann den Vertrag wegen einer von Plukon zu vertretenden Pflichtverletzung nur auflösen, wenn es Plukon auch nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer unter Berücksichtigung aller Umstände angemessenen Frist – um mindestens vierzehn (14) Tagen – gelingt, die Pflichtverletzung in akzeptabler Weise zu beheben und vom Käufer die Aufrechterhaltung des Vertrags in billigem Ermessen nicht verlangt werden kann.

## 14. Integrität und Wettbewerb

14.1 Der Käufer erklärt und garantiert, dass weder er selbst noch einer oder mehrere seiner Organe, Vertreter oder leitenden Angestellten noch ein mit dem Käufer verbundenes Unternehmen, deren Organe, Vertreter und leitende Angestellte gegen die Bestimmungen des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder gegen Artikel 101 und 102 AEUV bzw. gegen nationale und internationale Rechtsvorschriften gegen Bestechung verstoßen.

14.2 Ferner erklärt und garantiert der Käufer, dass weder er selbst noch einer oder mehrere seiner Organe, Vertreter oder leitenden Angestellten noch ein mit dem Käufer verbundenes Unternehmen, deren Organe, Vertreter und leitende Angestellte zum Zwecke des Zustandekommens oder der Durchführung eines Vertrags mit Plukon direkt oder indirekt (d. h. über einen Dritten) den Organen, Vertretern oder leitenden Angestellten Plukons einen unlauteren Vorteil jedweder Art verspricht, anbietet oder gewährt bzw. versprechen, anbieten oder gewähren wird.

14.3 Verstößt der Käufer gegen Artikel 14.1. oder 14.2., hat Plukon das Recht, einen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass Plukon daraus eine Pflicht zu irgendeiner Schadensersatzleistung gegenüber dem Käufer erwächst. Im Falle einer entsprechenden Beendigung (i) ist Plukon in keinerlei Weise verpflichtet, dem Käufer Waren zu liefern, (ii) ist der Käufer für die Entschädigung Plukons für Schadensersatzleistungen, Forderungen, Geldstrafen oder andere Verluste (einschließlich etwaiger Anwalts honorare), die gegen Plukon geltend gemacht werden bzw. die Plukon infolge der Nichterfüllung dieses Artikels seitens des Käufers erleidet oder zahlen muss, verantwortlich und dazu verpflichtet, und (iii) hat Plukon das Recht, alle in diesem Zusammenhang offen stehenden Rechtsmittel anzuwenden. Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben nach Ablauf der Laufzeit bzw. nach Beendigung eines Vertrags wirksam.

14.4 Plukon geht nur mit Unternehmen eine geschäftliche Beziehung ein, die das Gesetz respektieren und sich an ethische Normen und Grundsätze halten. Sollte Plukon Hinweise darauf erhalten, dass das Gegenteil der Fall ist, unterrichtet Plukon den Käufer darüber und der Käufer sagt zu, an einer Aufklärung mitzuwirken und Plukon sämtliche Auskünfte (soweit gesetzlich zulässig) zu erteilen, die sie benötigt, um beurteilen zu können, ob die betreffende Anschuldigung begründet ist und ob der Vertrag oder das Angebot aufrechtzuerhalten ist. Diese Auskünfte erstrecken sich insbesondere auf die Buchführung, Geschäftsunterlagen, Schnittstücke oder andere Dateien.

## 15. Geheimhaltung

Der Käufer hat über das Zustandekommen und den Inhalt jedes mit Plukon geschlossenen Vertrags sowie über alle vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die ihm anlässlich eines Vertragsschlusses oder im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten – jederzeit – Geheimhaltung zu wahren, sofern und soweit der Käufer nicht aufgrund einer nationalen oder internationalen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, Dritten bestimmte Auskünfte zu erteilen. Im Fall unterrichtet der Käufer Plukon darüber baldmöglichst.

## 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Der Vertrag zwischen Plukon und dem Käufer unterliegt ausschließlich deutschem Sachrecht, mit der Maßgabe, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) nicht gilt.

16.2 Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern nach Wahl Plukons der Ort der Niederlassung der Plukon-Vertragspartei im konkreten Einzelfall oder der Sitz des Käufers. Für Klagen gegen Plukon ist im konkreten Einzelfall ausschließlich der Gerichtsstand der Plukon-Vertragspartei im konkreten Einzelfall ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung jedoch unberührt.

16.3 Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 16.2, hat Plukon jederzeit das Recht, den Käufer bei Bedarf vor ein nach deutschem Recht oder nach einem geltenden internationalen Übereinkommen zuständiges Gericht zu laden bzw. gegen den Käufer bei Bedarf ein Schiedsverfahren entsprechend der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) anhängig zu machen.

## 17. Übersetzungen

17.1 Es können Übersetzungen dieser Geschäftsbedingungen angefertigt werden. Im Zweifel oder bei Abweichungen ist jedoch der deutsche Wortlaut maßgeblich.

## 18. Änderung des Vertrags und der Geschäftsbedingungen,

### Schlussbestimmungen

18.1 Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen, um Wirksamkeit zu entfalten. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind Mitarbeiter Plukons nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Vereinbarungen zu treffen.

18.2 Soweit der Vertrag oder diese Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Erfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

